

Auslegung von Art. 31 der Weiterbildungsordnung (WBO) «Absenzen und Beurlaubungen» unter besonderer Berücksichtigung der Schwangerschaft / Mutterschaft

Art. 31 WBO lautet wie folgt:

Art. 31 Absenzen und Beurlaubungen

- ¹ *In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst und Zivildienst, soweit sie pro Fach bzw. vorgeschriebene Weiterbildungsperiode (z.B. A-Jahr) anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.*
- ² *Wer die Abwesenheiten nach Abs. 1 nicht oder nicht voll ausgeschöpft hat, darf sich Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode anrechnen lassen und zwar bis zur Obergrenze der zulässigen Abwesenheiten gemäss Abs. 1, maximal jedoch bis zu 6 Monaten.*
- ³ *Beurlaubungen bis zu höchstens 6 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschliessender Rückkehr an die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch*
 - a) *den Besuch von Weiter- und Fortbildungskursen (Art. 36).*
 - b) *eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet an einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte.*
 - c) *einen maximal 2 Monate dauernden Einsatz als Stellvertreter eines an der Praxisführung verhinderten praktizierenden Arztes; die Bedingung von Art. 34 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.*
- ⁴ *Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 6 Monate, muss der übersteigende Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.*

1. Der Grundsatz in Absatz 1

In der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit (z.B. 5 Jahre) sind nicht nur die gesetzlichen Ferien inbegriffen, sondern auch Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst und Zivildienst (das Gleiche gilt für bezahlten Vaterschaftsurlaub). Diese Regelung lehnt sich an Art. 324a des Obligationenrechts (OR), der die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers regelt. Wenn Art. 324a OR auch nicht direkt anwendbar ist, so stellt er für die Auslegung von Art. 31 WBO mindestens eine nützliche Rechtsquelle dar.

Art. 31 Abs. 1 und 2 beinhalten eine grosszügige Regelung der Absenzen: Unverschuldete Abwesenheiten dürfen bis zu 8 Wochen pro Jahr betragen, ohne dass diese Zeit nachgeholt werden muss. Allerdings muss sichergestellt sein, dass mindestens während 10 Monaten pro vorgeschriebenes Weiterbildungsjahr in einem bestimmten Fach tatsächlich eine Weiterbildungstätigkeit ausgeübt wurde. Bei einem sechsjährigen rein fachspezifischen Curriculum (z.B. 6 Jahre Chirurgie) können solche Abwesenheiten im Extremfall fast ein Jahr betragen (6 x 8 = 48 Wochen).

Das Wort «Abwesenheiten» bedeutet, dass die entsprechende Zeit im SIWF-Zeugnis ausgewiesen ist und das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit andauert. Wichtig ist, dass sämtliche Abwesenheiten, die in den SIWF-Zeugnissen ausgewiesen sind, zusammengerechnet werden. Schwangerschaft / Mutterschaft wird gleich behandelt wie die übrigen Gründe unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Übersteigen die Abwesenheiten das Mass von 8 Wochen pro Jahr, sind sie nachzuholen. Unbezahlter Urlaub gilt nicht als Weiterbildung und wird immer von der Weiterbildungszeit abgezogen. Ein Beschäftigungsverbot infolge Schwangerschaft hingegen, wird nach demselben Grundsatz behandelt, wie Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- und Zivildienst.

2. Was ist unter dem Begriff «Fach bzw. vorgeschriebene Weiterbildungsperiode» zu verstehen?

Schreibt ein Weiterbildungsprogramm beispielsweise 1 Jahr nicht fachspezifische Weiterbildung vor, sind in dieser Zeit höchstens 8 Wochen Abwesenheiten ohne Abzug zulässig. Darüberhinausgehende Abwesenheiten sind nachzuholen. Dasselbe gilt für Weiterbildungsperioden, die in einer bestimmten Kategorie verlangt werden. So sind beispielsweise bei 2 vorgeschriebenen A-Jahren höchstens 16 Wochen Abwesenheiten zulässig. Analog sind auch andere speziell umschriebene Weiterbildungszeiten zu beachten. Dies gilt beispielsweise für das in der Allgemeinen Inneren Medizin vorgeschriebene halbe Jahr ambulante Basisweiterbildung. Hier können höchstens 4 Wochen Abwesenheit berücksichtigt werden.

3. Wie werden Abwesenheiten infolge Schwangerschaft / Mutterschaft ausserhalb einer Weiterbildungsperiode angerechnet?

Nach Art. 31 Abs. 2 WBO können Abwesenheiten wegen Schwangerschaft / Mutterschaft auf Antrag auch ausserhalb einer Weiterbildungsperiode angerechnet werden, wenn die Abwesenheiten nach Absatz 1 noch nicht voll ausgeschöpft sind (maximal bis zu 6 Monaten). Diese Bestimmung soll Ungleichbehandlungen verhindern, indem die Mutterschaft auch dann berücksichtigt wird, wenn sie im SIWF-Zeugnis nicht ausgewiesen ist. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn eine werdende Mutter ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst. In der Praxis haben Mütter das Privileg, dass ihnen höchstens 6 Monate Mutterschaftsurlaub ausserhalb von Weiterbildungsperioden anstelle von Weiterbildung angerechnet werden können, wenn sie die zulässigen Abwesenheiten (8 Wochen pro Jahr und Fach) noch nicht ausgeschöpft haben.

Beispiel 5-jährige fachspezifische Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie:

- Gültige SIWF-Zeugnisse über insgesamt 4,5 Jahre genügen für den Erwerb des Facharztstitels, wenn innerhalb dieser 4,5 Jahre KEINE Abwesenheiten vorgekommen sind, die beiden A-Jahre (mindestens 20 Monate) und der Weiterbildungsstättenwechsel (mindestens 10 Monate) ausgewiesen sind. Das fehlende halbe Jahr kann durch «Mutterschaftsurlaub ausserhalb einer Weiterbildungsperiode» vervollständigt werden.
- Sind in den Zeugnissen bereits 16 Wochen Schwangerschaftsurlaub und 8 Wochen Krankheit eingetragen, müssen diese Abwesenheiten nicht nachgeholt werden. Weil die maximal zulässigen Abwesenheiten für die 5-jährige fachspezifische Weiterbildung (5 x 8 Wochen) noch nicht ausgeschöpft ist, können noch 2 x 8 Wochen «Mutterschaftsurlaub ausserhalb einer Weiterbildungsperiode» berücksichtigt werden. Auch hier gilt: Die beiden A-Jahre und der Weiterbildungsstättenwechsel müssen ausgewiesen sein (siehe Ziffer 2).

4. Spezielle Auslegungsprobleme

- Unbezahlter Urlaub (z.B. auch bei Vaterschaft, Adoption etc.) ist von Art. 31 WBO nicht abgedeckt. Dies gilt auch für die Betreuung eines nahestehenden Kindes oder von kranken Angehörigen. Der Geltungsbereich von Art. 31 WBO beschränkt sich auf denjenigen von Art. 324a OR.
- Anrechnung von Schwangerschaft / Mutterschaft kann nicht zu einer frühzeitigen Erteilung des Titels führen. Der Facharzttitel wird frühestens auf den Tag der Niederkunft ausgestellt.
- Schwangerschaft / Mutterschaft ausserhalb einer Weiterbildungsperiode kann nicht berücksichtigt werden, wenn das Kind vor Erwerb des Arztdiploms geboren wurde.

Letztmals durch die Geschäftsleitung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF am 10. Dezember 2020 revidiert.